

**Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Fassung der 16. Änderungssatzung
vom 17.12.2010**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Inhalt der Reinigungspflicht**

(1) Die Stadt Lüdinghausen betreibt im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Lüdinghausen mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

(3) Fahrbahnen und Gehwege sind, sofern im Straßenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, wöchentlich einmal in der zweiten Wochenhälfte, jedoch bis zu jedem Sonnabend in der Zeit vom 01.04. – 30.09. bis spätestens 18.00 Uhr und in der Zeit vom 01.10. – 31.03. bis spätestens 17.00 Uhr zu säubern. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

(1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(3) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw.

nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Stadt Lüdinghausen erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße oder den selbständigen Gehweg erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

(2) Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

Ist bei solchen Grundstücken für eine Grundstücksseite die Fahrbahnreinigung übertragen, so entfällt für die andere Grundstücksseite eine Gebührenerhebung.

(3) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

(4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters abgerundet.

(5) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze

1 – 3) jährlich 2,19 €. Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend. Die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).

§ 7 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 3-mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
- gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

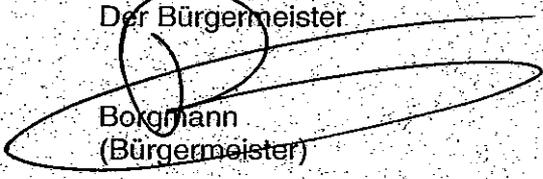
Die vorstehende Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sein denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, 17.12.2010

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister



Borgmann
(Bürgermeister)

Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Lüdinghausen
Straßenverzeichnis

Straße bzw. Straßenteile	Reinigungsklassen
Ackerbürgerweg	A1
Ackerrain	A1
Adam-Stegerwald-Straße	A1
Ächterste Bockhorst	A1
Ahornweg	A1
Akazienweg	A1
Alfred-Delp-Straße	A1
Alte Heide	A1
Alte Valve	A1
Alter Berg	A2
Altes Freibad	A1
Am Binserrain	A1
Am Deibaum	A1
Am Dorn	A1
Am Feldbrand	A1
Am Hang	A1
Am Hüwel	A1
Am Rosengarten	A1
Am Stadtwald	A1
Am Steverufer	A1
Am Westruper Bach	A1
Ammonitenstraße	A1
Amselstiege	A1
Amthaus	A1
An den Eichen	A1
An den Kämpfen	A1
An der Spinnbahn	A1
An der Umflut	A1
An der Vogelrute	A1
An der Wolfsschlucht	A1
Anemonenweg	A1
Annenstraße	A1
Anni-Siepe-Straße	A1
Antoniusstiege	A1
Ascheberger Straße -beidseitig bis Baumschulenweg	A2
Auf den Äckern	A1
Auf der Geest	A1
Aulkeweg	A1
Azaleenstraße	A1
Bäckerstraße	A1

Bahnhofstraße	A2
Baumeisterweg	A1
Baumschulenweg -bis einschl. Grundstück Mozartstraße 18	A2
Bedeweg	A1
Beethovenstraße	A1
Bertha-von-Suttner-Straße	A1
Birkenweg	A1
Blaufärbergasse	A2
Bodelschwingweg	A1
Boeselagering	A1
Böttcherstraße	A1
Bonenkamp	A1
Borg	A2
Brahmsweg	A1
Braugasse	A1
Breslauer Ring	A1
Brucknerstraße	A1
Brunnenhof zwischen Kirchstraße und Langenbrückenstraße	F1
Burgstraße	A2
Carl-Sonnenschein-Straße	A2
Christopherusweg	A1
Dachsweg	A1
Danziger Straße	A1
Dattener Straße -bis Haus-Nr. 31 und Hs.-Nr. 20 einschl.	A2
Dietrich-Bonhoeffer-Ring	A1
Disselhook	A2
Düppers Weide	A1
Drechslerstraße	A1
Drei-Felder-Weg	A1
Dr. Kleinsorge-Straße	A1
Drosselweg	A1
Droste-Hülshoff-Straße -Stichstraße	A1
Dülmener Straße	A2
Eichendorffring	A1
Eickholt	A1
Entenstiege	A1
Eschenweg	A1
Fasanenweg	A1
Finkenweg	A1
Fliederstraße	A1
Flörsel	A1
Folkmarweg	A1
Freiheit Wolfsberg	A2
Freiherr-vom-Stein-Straße	A1
Freistraße	A1

Friedrich-Krupp-Straße	A2
Fuchsweg	A1
Gartenstraße	A2
Gerhart-Hauptmann-Straße	A1
Georgiistraße	A1
Gertrud-Bäumer-Straße	A1
Gertrud-von-Le-Fort-Straße	A1
Geschwister-Scholl-Straße	A1
Ginsterweg	A1
Glatzer Straße	A1
Glockenpassage zwischen Kirchstraße und Mühlenstraße	F1
Goethestraße	A1
Graf-Wedel-Straße ab Einmündung Liudastraße	A1
Graf-Wedel-Straße von Steverstraße bis Einmündung Liudastraße	A2
Große Busch -bis Einmündung Marderweg	A2
Große Busch -ab Einmündung Marderweg	A1
Händelstraße	A1
Halterner Straße -bis einschl. Hs.Nr. 24 u. 25	A2
Hanfstiege	A1
Hans-Böckler-Straße -Stichstraßen	A1
Hans-Böckler-Straße -ohne Stichstraßen	A2
Hauptstraße -bis Einm. Kermessenkamp und Hs.-Nr. 9	A2
Heideweg	A1
Hermann-Löns-Weg	A1
Hermann-Stein-Straße	A1
Hermannstraße	A2
Heuerlingsweg	A1
Heustiege	A1
Hinterm Hagen -Stichstraße Hs-Nr. 44-82	A1
Hinterm Hagen Hs-Nr. 9-44	A2
Hofkamp	A1
Holunderstiege	A1
Holzstiege	A1
Im Pastorenkamp	A1
Im Ried	A1
Im Schilfgürtel	A1
Im Stevertal	A1
In den Gärten	A1
In der Steverau	A1
Industriestraße -von Seppenrader Straße bis Bahnhofstraße	A2
Irisstiege	A1
Jahnstraße	A1
Jakob-Kaiser-Straße	A1
Janackerstiege -bis Grundstücke Höcke/Kindergarten	A1
Käthe-Kollwitz-Straße	A1

Kalandsweg	A1
Kampstraße	A1
Karl-Leisner-Straße	A1
Katharinenstraße	A1
Kermessenkamp -bis Straße Am Deibaum	A1
Kirchplatz	A1
Kirchspielweg	A1
Kirchstraße	F1
Kleefeld	A1
Kleine Münsterstraße	F1
Klosterstraße -von Münsterstraße bis Stever	A2
Königsberger Straße	A1
Kolpingstraße	A1
Konrad-Adenauer-Straße	A2
Korbmacherweg	A1
Kornfeld	A1
Kranichholz	A1
Krummer Timpen	A1
Künstlerhof zwischen Kirchstraße und Mühlenstraße	F1
Kurt-Schumacher-Straße	A2
Kurzer Weg	A1
Langenbrückenstraße	F1
Lerchenweg	A1
Leversumer Straße -bis Hs.-Nr. 12 u. bis Ende Dölmener Str. 40	A1
Lindenstraße	A2
Liudostraße	A2
Luchsweg	A1
Ludgerstiege	A1
Ludwig-Uhland-Straße	A1
Lupinenstiege	A1
Malerweg	A1
Marderweg -Stichstraßen Hs.-Nr. 34 bis Ende	A1
Marderweg -bis Hs.-Nr. 34; ausgenommen Stichstraßen	A2
Margitenring	A1
Marie-Curie-Straße	A1
Marienweg	A1
Markt	F1
Maximilian-Kolbe-Straße	A1
Mollstraße	A1
Mozartstraße	A1
Mühlenstraße	A2
Müllerstraße	A1
Münsterstraße	A2
Nachtigallenstiege	A1
Narzissenstiege	A1

Nelkenweg	A1
Nelly-Sachs-Straße	A1
Nikolaus-Groß-Straße	A1
Neustraße	A2
Nottengartenweg	A1
Oerstraße	A1
Ölfener Straße -ortsauwärts bis Einm. Hans-B.-Str. u. bis Ein. Rob. Bosch-Str.	A2
Ostlandsiedlung	A1
Ostwall	A2
Passage zwischen Langenbrückenstraße Hs.Nr. 1 u. 3 bis Kirchstraße zwischen Hs-Nr. 2 u. 4 (Spiekerhof)	F1
Passage zwischen Langenbrückenstraße und Mühlenstever (Innenhof Brackmann)	F1
Paterkamp	A1
Peickkamp	A1
Raesfeldstraße	A1
Raiffeisenstraße	A1
Reiherstiege	A1
Riedkamp	A1
Robert-Bosch-Straße	A2
Roggenkamp	A1
Rohrkamp	A2
Rosenstraße	A1
Rübenkamp	A1
Rudolf-Diesel-Straße	A2
Sandkuhle	A1
Sattlerstraße	A1
Schillerstraße	A1
Schlosserstraße	A1
Schmiedestraße	A1
Schubertstraße	A1
Schulze-Deitzsch-Straße	A1
Schützenweg	A1
Schulstraße	A1
Schwanenstiege	A1
Seeweg	A1
Selmer Straße von Mühlenstraße bis B 58	A2
Sendener Straße bis Steverbrücke	A2
Seppenrader Straße bis Einmündung Hans-Böckler-Straße	A2
Spiekerkamp	A1
Stadionallee	A1
Stadtfeldstraße - B 235 bis Hermann-Stein-Straße	A2
Stadtstannenweg - von Selmer Straße bis Königsberger Straße	A1
Stellmacherstraße	A1

Stephanusweg	A1
Steuerstraße	A2
Strotkampweg	A1
Struckstraße	A1
Telgengarten	A1
Theodor-Storm-Straße	A1
Tischlerstraße	A1
Träppken	A1
Töllinghofer Straße -bis Einm. Patzlarweg	A2
Tulpenstiege	A1
Von-Galen-Straße	A1
Von-Haake-Straße	A1
Von-Ketteler-Straße	A1
Von-Stauffenberg-Allee	A1
Vossweg	A1
Wagenfeldstraße	A1
Wagnerstraße	A1
Wallgasse	A1
Weberstraße	A1
Werdener Straße	A1
Werkstraße	A2
Werner-von-Siemens-Straße	A2
Wessingweg	A1
Wibbeltweg	A1
Wieselweg	A1
Wiesengrund	A1
Wilhelm-Canaris-Straße	A1
Wilhelmstraße	A2
Windmühlenberg	A1
Wolfsberger Straße	A2
Zur Weide	A1